

Fachgruppe Obstbau • Claire-Waldoff-Str. 7 • D-10117 Berlin

Verteiler:

Vorstandsmitglieder der Fachgruppe Obstbau

Geschäftsführer/innen der regionalen Obstbauorganisationen

zur Weiterleitung an die Mitgliedsbetriebe

Berlin, 29.04.2020

Corona-Pandemie – Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen

Sehr geehrte Mitglieder,

nach öffentlich gewordenen Verstößen gegen die Hygiene- und Abstandsregeln auf einigen Betrieben weisen wir noch einmal dringlich darauf hin, dass es für eine Beschäftigung von Saisonarbeitskräften im Jahr 2020 aus Gründen des Infektionsschutzes unerlässlich ist, die Hygieneregeln strengstens einzuhalten.

Zur Einreise von osteuropäischen Arbeitskräften weisen wir auf folgende Punkte hin:

1. **Prüfen Sie als Betriebsleiter vor der Anmeldung der Arbeitskräfte im DBV-Portal eingehend, ob Sie die Vorgaben aus dem bekannten Konzeptpapier und der Einreisequarantäne-Verordnung auf Ihrem Betrieb dauerhaft einhalten können.**
2. Die **Registrierung und Anmeldung** im DBV-Portal sollte von Ihnen selbst vorgenommen und nicht von Dritten erledigt werden. Insbesondere die SVLFG- und Invekos-Nummern dürfen nicht in fremde Hände gelangen.
3. Wenn entgegen unserer Empfehlung kostenpflichtige Dienste von Personalvermittlern in Anspruch genommen werden, sollte sichergestellt sein, dass rumänische Familien nicht von unterschiedlichen Betrieben in Deutschland angemeldet werden und dann dort untergebracht werden sollen. **Familienangehörige sollten nur zusammen** auf einen Betrieb gehen, damit hier für die Saisonarbeitskräfte nicht negative Anreize geschaffen werden, sich nicht an die Quarantäneauflagen zu halten.
4. Bei der Anreise nach Deutschland ist nochmals darauf hinzuweisen, dass Saisonarbeitskräfte aus Ländern, die noch nicht alle Regelungen des Schengen-Abkommens umgesetzt haben, hier insbesondere **Rumänien und Bulgarien, aktuell nur auf dem Luftweg** nach Deutschland einreisen dürfen. Eine Anreise per PKW auf dem Landweg ist für Saisonarbeitskräfte aus diesen Ländern nicht erlaubt.
5. Weiterhin ist der **Transport vom deutschen Flughafen** auf Ihren Betrieb von Ihnen selbst zu organisieren, Sammeltransporte von Arbeitskräften mehrerer Betriebe in einem Fahrzeug sind nicht zulässig.

Aufgrund der Situation an den Flughäfen in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Arbeitskräfte auch wirklich direkt vom Betriebsleiter abgeholt werden sollten. Beauftragte als Abholer sind zwar grundsätzlich möglich, aber sollte diese Person in einem Näheverhältnis zum Betriebsleiter stehen und dann mit entsprechenden Vollmachten ausgestattet sein.

6. Weiterhin sind auch bei der **Unterbringung** der Saisonarbeitskräfte und der Arbeit auf den Betrieben sämtliche Regelungen aus dem **Konzeptpapier** des DBV einzuhalten. Das Konzeptpapier sowie die FAQ-Liste des DBV liegen diesem Schreiben bei.
7. Ebenfalls weisen wir darauf hin, dass die Betriebe **vor dem Arbeitsantritt ihrer Saisonarbeitskräfte** die Einreise der Personen den örtlich zuständigen Behörden (**Gesundheits- oder Ordnungsamt**) zu melden haben. Sie müssen dazu schriftlich dokumentieren, welche Maßnahmen sie zur Umsetzung der Hygieneregeln getroffen haben. Diese Dokumentation ist ebenfalls an die Behörde zu übersenden. Verstöße werden mit hohen Geldbußen belegt.
8. Überdies sollten Sie regelmäßig überprüfen, ob alle von Ihnen am Flughafen abgeholt Saisonarbeitskräfte sich auch tatsächlich noch auf Ihrem Betrieb oder in den ihnen zugewiesenen Unterkünften aufhalten. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist unverzüglich dem zuständigen Gesundheits- bzw. Ordnungsamt mitzuteilen, welche Saisonarbeitskräfte sich nicht mehr auf dem Betrieb aufhalten. Wird dies nicht oder verspätet mitgeteilt, kann dies ebenfalls zu empfindlichen Geldbußen für die Betriebsleiter führen.
9. Wir weisen darauf hin, dass es sehr wichtig ist, bereits ab der Anreise feste und möglichst **kleine Gruppen** mit fünf bis zehn (max. 20) Arbeitnehmern ohne Wechsel in der Zusammensetzung der Gruppe zu bilden. Die Zimmerbelegung darf max. mit halber Kapazität (Ausnahme Familien) erfolgen. Die Gruppeneinteilung soll auch nach Ablauf der 14-tägigen faktischen Quarantäne bei Arbeitsmöglichkeit ebenfalls beibehalten werden, wie alle anderen im Konzeptpapier enthaltenen Vorgaben.
10. Beim **Arbeiten außerhalb der festen Teams sollte ein Mindestabstand von 2 Meter** eingehalten werden, bei geringerem Abstand als 1,5 m (außerhalb der festen Teams) Verwendung von Mundschutz und Handschuhen oder Schutzscheiben/-folien (z.B. an Sortiermaschinen).
11. Bei **Pressekontakten** empfehlen wir Ihnen, auf Ihre berufsständischen Vertreter zu verweisen, um eine umfängliche Information der Presse zu gewährleisten.
12. In der Anlage sind noch einmal das Konzeptpapier des DBV mit weiteren einzuhaltenden Hygienevorschriften sowie ein Fragen- Antwortkatalog. Auf der Webseite der Bundesfachgruppe Obstbau www.obstbau.org finden Sie nach Themenbereichen sortiert weitere Informationen zum Umgang mit Arbeitskräften in der Coronakrise, u.a. eine Checkliste zum Einhalten der Hygienevorschriften.

Die Politik hat signalisiert, dass eine Fortführung der Regelungen in den Folgemonaten von den Erfahrungen der derzeitigen praktischen Umsetzung abhängig gemacht wird. Seien Sie sich bitte der Verantwortung bewusst! Wir fordern Sie nochmals nachdrücklich auf, **alle Hygieneregeln und Infektionsschutzmaßnahmen unbedingt einzuhalten.**

Mit freundlichen Grüßen



Joerg Hilbers
Geschäftsführer

Anlagen